

Zur Abgrenzung der vorgeschlagenen rechtlichen Lösung ist folgendes anzumerken:

Sind Handlungen, die vom § 100 StGB in beschriebener Weise erfaßt werden sollen, auf die Herstellung eines Anwerbungsverhältnisses zu einem Geheimdienst ausgerichtet, so liegt auch hier Vorbereitung oder Versuch zur agenturischen Spionage gemäß § 98 StGB vor. Tatmehrheitlich kommen die §§ 100 und 98 StGB zur Anwendung, wenn die unterstützenden Handlungen gegenüber der Agentur geleistet wurden, ohne daß zu diesem Zeitpunkt ein Anwerbungsverhältnis mit diesen Handlungen angestrebt war, dieses jedoch später hergestellt wurde. (durch weitere Handlungen!).

Auf ein, die umfassende Lösung des Problems der Beihilfe und möglicher Alternativen zur bisherigen Rechtspraxis behinderndes Faktum ist an dieser Stelle hinzuweisen.

Einerseits sollen entsprechend den hier unterbreiteten Vorschlägen alle nach der Anwerbung des Spions erfolgten unterstützenden Handlungen, die Unterstützungen zu Tatbeiträgen innerhalb des Werbungsverhältnisses einer Agentur darstellen, als selbständige Straftatbestände erfaßt werden. Die Vorteile wurden benannt.

Andererseits ergibt sich wenn eine Person Unterstützung im Sinne einer Rat- und bzw. oder Tathilfe zum Sammeln, Veraten, Ausliefern oder Zugänglichmachen geheimzuhaltender Informationen für einen gemäß § 97 (1) StGB tätigen Spion leistet, daß sie strafrechtlich verantwortlich ist wegen Beihilfe zur Spionage gemäß § 22 (2) 3 i. V. m. § 97 StGB. Die Mindeststrafe beträgt dann 5 Jahre Freiheitsentzug.¹

¹ In diesen Fällen ist zwar die Anwendung außergewöhnlicher Strafmilderung entsprechend der Voraussetzungen des § 22 (4) StGB möglich, geht aber am Wesen der Sache vorbei.